

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 14. Februar 1997

Datum	Inhalt	Seite
1. 2. 1997	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze 1011-16-S	9
15. 1. 1997	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach 753-1-9-42-U	10
23. 1. 1997	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) 2230-7-1-1-K	11
28. 1. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes 26-5-1-A	22
—	Berichtigung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – vom 12. Dezember 1996 2038-3-4-8-10-K	23
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-4-K	23

1011-16-S

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze

Vom 1. Februar 1997

Der am 3. September 1996 unterzeichnete Dritte Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze ist nach seinem Art. 30 Abs. 2 am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

München, den 1. Februar 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-9-42-U

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Langensendelbach**

Vom 15. Januar 1997

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630-2-9-F), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Forchheim wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach in der Gemarkung Langensendelbach (Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) und der Gemarkung Baiersdorf (Gemeinde Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1997 in Kraft.

München, den 15. Januar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG)

Vom 23. Januar 1997

Auf Grund von Art. 27 und 60 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Personalaufwand
- § 2 Sachaufwand
- § 3 Hauspersonal
- § 4 Schülerbeförderung an öffentlichen Volksschulen und Förderschulen
- § 5 Genehmigung von Baumaßnahmen und erstmaligen Einrichtungen
- § 6 Träger des Schulaufwands
- § 7 Gastschulbeiträge, Kostenersatz
- § 8 Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern
- § 9 Gastschulbeiträge für sonstige berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich
- § 10 Lehrpersonalzuschüsse
- § 11 Lehrpersonalzuschüsse für Abendgymnasien
- § 12 Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen
- § 13 Ausgleichsbetrag für kommunale Fachschulen
- § 14 Zuständigkeit für die staatliche Förderung von Ersatzschulen
- § 15 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen
- § 16 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen
- § 17 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Schulen für Behinderte und Schulvorbereitenden Einrichtungen
- § 18 Zuschüsse für staatlich anerkannte berufliche Schulen
- § 19 Finanzhilfen zu Baumaßnahmen
- § 20 Erstattung der Besoldung beurlaubter Lehrkräfte
- § 21 Zuschüsse an staatlich genehmigte Ersatzschulen
- § 22 Schulgeldersatz
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Schulaufwand

Anlage 2 Zuordnung der Lehrkräfte

§ 1

Personalaufwand

(zu Art. 2 Abs. 1 BaySchFG)

¹Lehrkräfte im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BaySchFG sind alle Personen, die selbständig Unterricht erteilen. ²Hierzu zählen auch Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die im Rahmen eines Unterrichtsauftrags eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ³Pädagogisches Hilfspersonal an Gymnasien und beruflichen Schulen sind Personen, die nach den Weisungen der Lehrkraft Funktionen für den Unterrichtsbetrieb wahrnehmen.

§ 2

Sachaufwand

(zu Art. 3 Abs. 2 BaySchFG)

(1) ¹Eine Schulanlage (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) muß den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht entsprechen. ²Der Raumbedarf einer Schule ist nach ihrer Größe (Klassen- und Schülerzahl) und nach der Stundentafel zu ermitteln.

(2) Lehr- und Lernmittel (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG) sind nach Maßgabe der Lehrpläne und Stundentafeln bereitzustellen.

(3) ¹Die Aufwendungen für die fachpraktische Ausbildung (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 BaySchFG) umfassen alle im Rahmen stundenplanmäßigen Unterrichts zum Verbrauch oder zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffe und Materialien, die zur Vermittlung oder Vertiefung lehrplanmäßig festgelegter fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. ²Der Aufwandsträger ist berechtigt, für Nahrungsmittel, die nach ihrer Verarbeitung von den Schülern verzehrt werden, und für Werkstücke, die nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Schüler übergehen, einen angemessenen Kostenersatz bis zur Höhe der entsprechenden Materialkosten zu verlangen.

(4) ¹Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG) sind die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung (Elternbeirat, Klassenelternsprecher), das Schulforum und der Berufsschulbeirat (Art. 62 bis 72 BayEUG). ²Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand dieser Einrichtungen trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule.

(5) ¹Zum Sachaufwand der Schule nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 BaySchFG zählen auch die notwendigen personalbezogenen Geschäftsbedürfnisse für das staatliche Personal nach Art. 2 Abs. 1, Art. 6 BaySchFG. ²Die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe verstorbener Staatsbediensteter an staatlichen Schulen trägt der Staat.

(6) ¹Für den Schulbetrieb einer Berufsschule ist ein Schülerheim (Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 BaySchFG) erforderlich, wenn an der Schule Fachsprengel für Jahrgangsfachklassen gebildet sind, für deren Besuch Berufsschülern eine tägliche Rückkehr zum Ausbildungs- bzw. Wohnort nicht zugemutet werden kann. ²Der Aufwandsträger kann seine Bereitstellungsverpflichtung auch durch vertragliche Regelung mit einem Träger eines Heims erfüllen, das der Schulaufsicht unterliegt oder eine erlaubnispflichtige Einrichtung nach dem Bayerischen Kin-

der- und Jugendhilfegesetz darstellt. ³Reicht die Zahl der notwendig unterzubringenden Berufsschüler für einen Heimbetrieb nicht aus, so kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die Verpflichtung auch durch vertraglich gesicherte Bereitstellung von geeigneten Privatunterkünften erfüllt werden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn der Aufwandsträger vorübergehend nicht in der Lage ist, ausreichend Heimplätze zur Verfügung zu stellen. ⁵Für den Schulbetrieb einer anderen beruflichen Schule ist ein Schülerheim erforderlich, wenn die Schule überwiegend von Schülern besucht wird, denen eine tägliche Rückkehr an ihren Wohnort nicht zugemutet werden kann. ⁶Die Feststellung über die Erforderlichkeit eines Schülerheims trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Aufwandsträger.

(7) ¹Zur notwendigen Beförderung auf Unterrichtswegen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 BaySchFG) gehören Beförderungen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts, vor allem vom Schulgebäude zu Sportstätten, wenn der schulische Sportunterricht nicht innerhalb der Schulanlage angeboten werden kann. ²Fahrten zu lehrplanmäßigen Betriebserkundungen an Hauptschulen und an Hauptschulstufen für Behinderte gelten als Unterrichtswege.

(8) ¹Wenn einer staatlichen Schule Räume oder Anlagen, die ihr bisher gewidmet waren, entzogen werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Regierung erforderlich; Art. 53 BaySchFG bleibt unberührt. ²Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn durch den Entzug der ordnungsgemäße Schulbetrieb beeinträchtigt wird.

§ 3

Hauspersonal

(zu Art. 3 Abs. 3 BaySchFG)

¹Zum Hauspersonal gehören insbesondere Hausmeister, Reinigungspersonal und, soweit erforderlich, Heizer. ²Die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte, der Umfang ihrer Tätigkeit für die Schule und – im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen – ihre Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Schulanlage und des Schulbetriebs.

§ 4

Schülerbeförderung an öffentlichen Volksschulen und Förderschulen

(zu Art. 3 Abs. 4 BaySchFG)

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Volksschulen und Förderschulen richtet sich nach der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Genehmigung von Baumaßnahmen und erstmaligen Einrichtungen

(zu Art. 5 BaySchFG)

(1) Die schulaufsichtliche Genehmigung von Baumaßnahmen ist in der Schulbauverordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K) geregelt.

(2) ¹Der unmittelbaren fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen dienen Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge einschließlich der für ihren Gebrauch notwendigen Installationen, Transportmittel und Einrichtungen zur Aufbewahrung, soweit sie zur Vermittlung lehrplanmäßiger Ausbildungsinhalte in fachbezogenen Unterrichtsfächern erforderlich sind. ²Ihre Beschaffung ist zuwendungsfähig, wenn sie mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde

1. für die Einrichtung und Ausstattung von Unterrichtsräumen erfolgt, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, oder
2. für die Einrichtung und Ausstattung von bestehenden Räumen erfolgt, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden; insbesondere gilt dies bei Sprengelneubildung oder Sprengelumbildung an den Berufsschulen oder bei Einführung des Berufsgrundschuljahres.

§ 6

Träger des Schulaufwands

(zu Art. 8 BaySchFG)

(1) Als Schulsprengel im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gelten nur die nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel).

(2) Die Berechnung des Kostenersatzes nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG richtet sich nach **Anlage 1**.

§ 7

Gastschulbeiträge, Kostenersatz

(zu Art. 10, 19, 60 Satz 2 Nr. 1 und 2 BaySchFG)

(1) Als Gastschüler im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere Werkstätten, des Bundes oder des Landes zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten.

(2) ¹Gebiet des Aufwandsträgers im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG ist bei Gemeinden, Landkreisen und Bezirken das jeweilige Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgebiet, bei Zweckverbänden der in der jeweiligen Zweckverbandsatzung festgelegte räumliche Wirkungsbereich.

²Die Zahl der Gastschüler (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG) wird innerhalb einer Schulsitzgemeinde getrennt nach Schularten festgestellt.

(3) ¹Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach **Anlage 1**. ²Für folgende Schularten sind gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG als jährliche Gastschulbeiträge je Schüler folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach der Anlage ersetzen:

Volksschulen	1 750 DM,
Realschulen, Abendrealschulen	1 750 DM,
Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien	1 450 DM,
Wirtschaftsschulen	1 800 DM.

³An Volksschulen kann die Pauschale nur für Schüler erhoben werden, die Gastschüler im Sinn von Art. 43 Abs. 2 BayEUG sind; wird ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Hauptschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt. ⁴Für Gastschüler an kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien und Wirtschaftsschulen kann gemäß Art. 19 Abs. 2 BaySchFG zusätzlich eine jährliche Gastschulbeitragspauschale von 950 DM verlangt werden. ⁵Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig. ⁶Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine von den Sätzen 1 bis 5 abweichende Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes vereinbaren.

(4) ¹Zur Fortschreibung der Pauschalen gemäß Absatz 3 Satz 2 wird der sich aus diesen Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um den anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung ermittelten Steigerungssatz erhöht. ²Die nach Satz 1 ermittelten Pauschalen werden auf volle 50 DM gerundet.

(5) ¹Zur Fortschreibung der Pauschale gemäß Absatz 3 Satz 4 wird die Differenz zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuß von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 BaySchFG und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die jeweilige Schulart durch die Schülerzahl der betreffenden kommunalen Schulart für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt. ²Der Mittelwert der nach Satz 1 ermittelten Beträge je Schulart wird durch drei geteilt und auf volle 50 DM gerundet.

§ 8

Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern

(zu Art. 10 Abs. 8 und Art. 20 Abs. 1 BaySchFG)

(1) ¹Berufsschüler, die in Bayern in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, erhalten Ersatz für ihre während des Berufsschulbesuchs entste-

henden Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung, wenn die Berufsschule die örtlich zuständige Sprengelschule ist oder auf Grund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 6 Satz 1 BayEUG besucht wird und den Berufsschülern während des Berufsschulbesuchs eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. ²Erstattungsfähig sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines Eigenanteils an den Verpflegungskosten.

(2) ¹Ersatzberechtigt sind berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler. ²Umschüler nach Art. 40 Abs. 2 BayEUG sind vom Kostenersatz ausgenommen.

(3) ¹Die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule ist notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. ²Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(4) ¹Bei vom Aufwandsträger veranlaßter oder genehmigter Heimunterbringung sind die Heimkosten je Unterbringungstag voll erstattungsfähig. ²Bei vom Aufwandsträger veranlaßter oder genehmigter Unterbringung in Privatunterkünften sind die Übernachtungskosten einschließlich Frühstück voll erstattungsfähig. ³Bei Unterbringung ohne Verpflegung werden als Verpflegungsaufwand anerkannt für Frühstück 3 DM, für Mittagessen und Abendessen je 6 DM. ⁴Wird die bereitgestellte Heimunterkunft oder die angebotene Heimverpflegung von einem Schüler ohne zwingenden Grund nicht angenommen, so entfällt der Kostenersatz. ⁵Als Unterbringungstage gelten auch die schulfreien Tage während eines Unterrichtsblocks.

(5) Der vom Schüler zu tragende Eigenanteil an den Verpflegungskosten (häusliche Ersparnis) beträgt für Frühstück 1 DM, für Mittag- und Abendessen je 2,50 DM.

(6) ¹Die erstattungsfähigen Kosten abzüglich des Eigenanteils des Schülers werden von dem für die besuchte Berufsschule zuständigen Aufwandsträger ersetzt; eine Verrechnung mit dem Heimträger bzw. dem Beherberger bei Privatunterkünften ist zulässig. ²Absatz 8 bleibt unberührt.

(7) ¹Für Gastschüler kann der Aufwandsträger die Kosten bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich 25,00 DM je Unterbringungstag auf die nach Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BaySchFG verpflichteten Kostenschuldner umlegen. ²Der landesdurchschnittliche Kostensatz wird alljährlich vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt; er errechnet sich aus dem durchschnittlichen Tagessatz für Berufsschüler in Heimen gemeinnütziger Träger mit Vollverpflegung in Bayern am 1. April des vorhergehenden Schuljahres.

(8) ¹Bei Schülern, die zum Besuch einer außer-bayerischen Berufsschule verpflichtet sind (Art. 42 Abs. 5 BayEUG), findet Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterbringung vom Schulleiter der besuchten Schule veranlaßt oder genehmigt sein muß. ²Die erstattungsfähigen Kosten abzüglich des Eigenanteils des Berufsschülers werden von der für die Sprengelschule (Grundsprengel) zuständigen Regierung ersetzt.

(9) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt die näheren Regelungen über den Kostenersatz nach Art. 10 Abs. 8, Art. 20 Abs. 1 BaySchFG, den staatlichen Zuschuß hierzu und das Umlageverfahren.

§ 9

Gastschulbeiträge für sonstige berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

(zu Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG)

(1) ¹Eine berufliche Schule in Vollzeitform hat auf Grund ihrer Fach- oder Ausbildungsrichtung einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, wenn im Regierungsbezirk höchstens zwei, im Regierungsbezirk Oberbayern höchstens drei entsprechende Schulen bestehen. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann in einem Regierungsbezirk die Zahl dieser Schulen um eine erhöhen, wenn in einem anderen Regierungsbezirk keine Schule der gleichen Fach- oder Ausbildungsrichtung besteht. ³Eine Schule hat auch dann einen überregionalen Einzugsbereich, wenn mehr als 25 v. H. der Schüler in einem der Schule zugeordneten Heim untergebracht sind. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst legt die Schulen, die diese Voraussetzung erfüllen, fest und gibt sie in seinem Amtsblatt bekannt.

(2) ¹Gastschüler im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG sind Schüler, die am ersten Tag des dritten Kalendermonats vor Beginn des Unterrichts der Schule, in die sie eingetreten sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Aufwandsträgers hatten. ²Der Stichtag gilt auch für die Bestimmung des Beitragsschuldners nach Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG.

§ 10

Lehrpersonalzuschüsse

(zu Art. 16 Abs. 1 BaySchFG)

Die Bewilligung der Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Schulen obliegt den Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 11

Lehrpersonalzuschüsse für Abendgymnasien

(zu Art. 17 Abs. 2 BaySchFG)

In der Kursphase der Kollegstufe an Abendgymnasien gilt als Klasse die durchschnittliche Schülerzahl der Kurse an staatlichen Gymnasien; Reste werden auf- oder abgerundet.

§ 12

Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen

(zu Art. 18 BaySchFG)

(1) ¹Die Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen werden für jede einzelne Schule getrennt ermittelt. ²Bei organisatorisch zusammengefaßten Schulen ist auf die Schulart nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG abzustellen.

(2) ¹Der Lehrpersonalzuschuß wird auf der Grundlage der Summe der gleichmäßig auf das Schuljahr verteilten Unterrichtswochenstunden berechnet, die sich am 15. Oktober, bei Schulen des Gesundheitswesens am 10. November aus der für einen längeren Zeitraum (in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr) geltenden planmäßigen Verteilung des Unterrichts auf die Lehrkräfte (einschließlich Werkstattausbilder) der Schule (Stundenplan) ergeben. ²Ist nach dem Stundenplan der Unterricht nicht gleichmäßig auf alle Unterrichtswochen im Schuljahr verteilt (z. B. Blockunterricht an Berufsschulen), so errechnen sich die Unterrichtswochenstunden aus der Gesamtzahl der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden im Schuljahr (Jahresstunden) geteilt durch die Zahl 40. ³Bei stundenplanmäßig gleichmäßig auf die Unterrichtswochen verteiltem Unterricht, der im Schuljahr planmäßig spätestens am 1. März endet, zählt die Hälfte der stundenplanmäßigen Unterrichtswochenstunden; entsprechendes gilt, wenn der stundenplanmäßige Unterricht auf Grund allgemeiner Regelung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums im Schuljahr zwischen dem 1. Februar und dem 1. März beginnt und bis zum Ende des Schuljahres dauert. ⁴Von der Summe der Unterrichtswochenstunden nach den Sätzen 1 bis 3 werden abgezogen Unterrichtswochenstunden für Unterricht, der

1. in der einschlägigen vom zuständigen Staatsministerium erlassenen oder genehmigten Stundentafel nicht vorgesehen ist,
2. die in der vom zuständigen Staatsministerium erlassenen oder genehmigten Stundentafel für ein Fach ausgewiesene Stundenzahl überschreitet, es sei denn, die Schulordnung enthält allgemein oder für den Einzelfall eine entsprechende Ermächtigung,
3. in Klassen, Kursen oder Gruppen erteilt wird, die entgegen den staatlichen Regelungen gebildet werden; entsprechendes gilt bei Einzelunterricht; die Regierung kann in begründeten Einzelfällen von einem Abzug bis zu der Summe von Unterrichtswochenstunden absehen, die bei einer den staatlichen Regelungen entsprechenden Bildung angefallen wären.

(3) ¹Der Lehrkräfteeinsatz für die Betreuung der fachpraktischen Ausbildung im Sinn von Art. 50 Abs. 3 BayEUG, die außerhalb der schulischen Einrichtungen durchgeführt wird, wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung erfolgt und durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als notwendig anerkannt ist. ²Der Lehrkräfteeinsatz für die Lenkung und

Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 50 Abs. 4 BayEUG wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung erfolgt und als notwendig anerkannt ist; als notwendig werden anerkannt bis zu

1. 19 Unterrichtsstunden je Studierendem für das Berufspraktikum bei den Fachakademien für Sozialpädagogik und für Gemeindepastoral,
2. 10 Unterrichtsstunden je Schüler für das Berufspraktikum bei den Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege,
3. 2 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen; hiervon können 0,7 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler durch Fachkräfte im Krankenhaus erbracht werden,
4. 7 Unterrichtsstunden je Jahr und Praktikant für das Vorpraktikum bei den Fachakademien für Sozialpädagogik, für Gemeindepastoral und für Hauswirtschaft.

(4) ¹Zu der Summe der Unterrichtswochenstunden, die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergibt, werden nach Maßgabe staatlicher Regelung gewährte Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden hinzugezählt. ²Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, werden bei derjenigen Schule hinzugezählt, an der der größte Teil der Unterrichtspflichtzeit erfüllt wird; dies gilt entsprechend für gewährte Anrechnungsstunden, soweit diese nicht für die Wahrnehmung besonderer dienstlicher Aufgaben an einer anderen oder für eine andere Schule gewährt werden.

(5) ¹Die Summe der für den Lehrpersonalzuschuß berücksichtigungsfähigen Unterrichtswochenstunden an einer Schule ist zu gliedern

1. nach Maßgabe der Zuordnung der unterrichtenden Lehrkräfte zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 und
2. nach hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich erteilten Unterrichtsstunden.

²Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach **Anlage 2**.

(6) ¹Hauptamtlich ist eine Lehrkraft tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an Schulen desselben Schulträgers verwendet wird. ²Hauptberuflich ist eine Lehrkraft tätig, auf die infolge ihrer Verwendung an Schulen desselben Schulträgers der BAT Anwendung findet. ³Hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit im Weg einer Teilabordnung Unterricht an einer beruflichen Schule eines anderen Schulträgers erteilen, gelten dort gleichfalls als hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte.

(7) ¹Die Kosten einer Jahreswochenstunde errechnen sich wie folgt:

1. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe

A 14 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, geteilt durch die Zahl

- 23 bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- 26 bei Berufsfachschulen für Musik
- 24 bei den übrigen beruflichen Schulen,

2. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe A 11 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, geteilt durch die Zahl

- 29 bei Fachoberschulen
- 24 bei den Schulen für Fremdsprachenberufe
- 27 bei den übrigen beruflichen Schulen.

²Den Kosten einer Jahreswochenstunde für nicht hauptamtlich oder hauptberuflich verwendete Lehrkräfte und für Mehrarbeit werden die Vergütungen für Mehrarbeit an staatlichen Schulen zugrundegelegt. ³Dabei ist für Lehrkräfte, die nach **Anlage 2** der Besoldungsgruppe A 14 oder A 11 zugeordnet sind, die Mehrarbeitsvergütung für die jeweilige Besoldungsgruppe anzusetzen; hinzurechnet wird die Hälfte des Zuschlags, der bei Erteilung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts an staatlichen beruflichen Schulen gewährt wird. ⁴Die sich aus den Sätzen 1 bis 3 für die jeweilige Jahreswochenstunde ergebenden Zuschußbeträge werden jährlich vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgestellt.

(8) ¹Für Fachakademien und Berufsfachschulen für Musik und für Fachakademien für Darstellende Kunst kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst abweichend von den Absätzen 2 und 3 eine nach Maßgabe der Schülerzahl zu bestimmende Summe von Unterrichtsstunden für Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht als Zuschußgrundlage festsetzen. ²Die sich daraus ergebenden Lehrerwochenstunden können den Besoldungsgruppen A 14 und A 11 nach einem Schlüssel zugeordnet werden, der sich nach den Anforderungen der einzelnen Unterrichtsbereiche und deren Anteil am Gesamtunterricht richtet.

§ 13

Ausgleichsbetrag für kommunale Fachschulen
(zu Art. 20 Abs. 2 BaySchFG)

Die Bewilligung der Ausgleichsbeträge für kommunale Fachschulen obliegt den Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 14

Zuständigkeit für die staatliche Förderung von Ersatzschulen
(zu Art. 29 Abs. 1 BaySchFG)

Für die Entscheidungen über Anträge auf staatliche Förderung von Ersatzschulen sind zuständig:

1. das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung der
 - a) Betriebszuschüsse, Ausgleichsbeträge und Versorgungszuschüsse für staatlich anerkannte Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 bis 40 BaySchFG) sowie der Zuschüsse für staatlich genehmigte Schulen dieser Schularten und für Freie Waldorfschulen (Art. 45 Abs. 1 bis 3 BaySchFG),
 - b) staatlichen Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Art. 43, 45 Abs. 4 BaySchFG),
2. die Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung der
 - a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitender Einrichtungen (Art. 27, 31 bis 34 BaySchFG),
 - b) Betriebszuschüsse und Ausgleichsbeträge für staatlich anerkannte und Betriebszuschüsse für staatlich genehmigte berufliche Schulen (Art. 41, 42, 45 Abs. 2, 3 BaySchFG),
 - c) Leistungen für den Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).

§ 15

Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen

(zu Art. 27, 30 bis 35 BaySchFG)

Notwendig im Sinn der Art. 31 bis 34 BaySchFG sind der Personalaufwand und der Schulaufwand, der nach den einschlägigen Vorschriften bei staatlichen Schulen als Mindestaufwand anfällt.

§ 16

Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen

(zu Art. 27, 31, 33 BaySchFG)

(1) ¹Der Aufwand für die Lehrkräfte, für die Förderlehrer, für die Heilpädagogen, für das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und für das Verwaltungspersonal sowie für das Pflegepersonal ist auf Grund der Zahl der notwendigen Klassen nach den Richtlinien über die Klassenbildung an den entsprechenden staatlichen Schulen und nach der Unterrichtspflichtzeit der staatlichen Lehrkräfte zu berechnen. ²Die den Lehrkräften an entsprechenden staatlichen Schulen gewährten Stundenermäßigungen und Anrechnungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei der Berechnung des Verwaltungspersonals ist jede Schule gesondert zu behandeln; einzelne, mit entsprechenden Volksschulen für Behinderte räumlich und organisatorisch verbundene Klassen in Berufsschulen für Behinderte können bei der Volksschule für Behinderte berücksichtigt werden.

²An Berufsschulen für Behinderte mit Teilzeiterricht gelten 2,5 Klassen als eine Vollzeitklasse.

³Die Zuweisung staatlichen Verwaltungs- und Pflegepersonals an private Schulen ist nicht möglich.

(3) Die Vergütung ergibt sich bei den hauptberuflichen nichtstaatlichen Lehrkräften aus den jeweils gültigen Vorschriften über die Besoldung der entsprechenden Lehrkräfte an staatlichen Schulen, nämlich bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen sowie bei Fachlehrern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und bei Fachlehrern im übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F).

(4) Die Vergütung nach der Besoldungsgruppe eines Beförderungsamts kann nur geleistet werden, wenn die beim privaten Träger angestellte Lehrkraft im unmittelbaren Staatsdienst nach Aufgaben, Dienstzeit und dienstlicher Beurteilung befördert worden wäre.

(5) ¹Für Werkmeister (Fachlehrer) mit Meisterprüfung richtet sich die Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 10. ²Werkmeister ohne Meisterprüfung sind nach Besoldungsgruppe A 7 zu vergüten, nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 8. ³Werkmeister ohne Meisterprüfung mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung sind nach Besoldungsgruppe A 8 zu vergüten, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9.

(6) ¹Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem theologischen Studium an Hochschulen sind an Förderschulen wie Sonderschullehrer, an Volksschulen wie Volksschullehrer zu vergüten. ²Religionslehrkräfte mit einem abgeschlossenem Fachhochschulstudium für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit werden nach Besoldungsgruppe A 9, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und mit dieser Vergütung nach Besoldungsgruppe A 10, nach achtjähriger Bewährung nach Besoldungsgruppe A 11 vergütet. ³Für andere Religionslehrkräfte wird die Vergütung nach Besoldungsgruppe A 9, nach fünf Dienstjahren nach Besoldungsgruppe A 10 gewährt.

(7) Die Vergütung für das nichtstaatliche Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, für das nichtstaatliche Pflegepersonal und das nichtstaatliche Verwaltungspersonal richtet sich nach den Vergütungsgruppen des BAT des vergleichbaren staatlichen Personals, berechnet für das 39. Lebensjahr, Ortszuschlag Stufe 2.

(8) ¹Die Fortzahlung der Vergütung für nichtstaatliches Personal für den Fall der Krankheit und des Mutterschutzes richtet sich nach den für staatliches Personal geltenden Regelungen. ²So-

fern der Schulträger die Vergütung im Krankheitsfall für einen kürzeren Zeitraum geleistet hat als nach den für staatliches Personal geltenden Regelungen möglich gewesen wäre, beschränkt sich die Personalkostenerstattung auf den kürzeren Zeitraum. ³Für den verbleibenden Zeitraum kann ein vom Schulträger zu zahlender Krankengeldzuschuß ersetzt werden.

(9) ¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung für das Pflegepersonal gewährt. ²Die Vergütung kann jedoch ganzjährig geleistet werden, wenn die nach Abzug des Urlaubs verbleibende Jahresarbeitszeit auf die Unterrichtstage verteilt wird.

(10) Mit der Vergütung sind die Beiträge zur Angestellten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung, Unfallberufsgenossenschaft, Beihilfeversicherung, Haftpflichtversicherung und Ausgaben für den betriebsärztlichen Dienst und sonstige personenbezogene Ausgaben abgegolten.

§ 17

Schulaufwand an privaten Volksschulen, Schulen für Behinderte und für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen

(zu Art. 27, 32, 34 BaySchFG)

(1) ¹Der Ersatz der Kosten eines Hausmeisters bemißt sich nach Teil II Abschnitt 0 der Anlage 1a zum BAT. ²Betreut der Hausmeister auch nichtschulische Anlagen (Heim, Tagesstätte), so wird nur eine anteilige Vergütung gezahlt.

(2) ¹Der Ersatz der Kosten für hauptberufliche Reinigungskräfte und für Hausmeister, die als Arbeiter beschäftigt werden, richtet sich nach MTL II. ²Bei nicht hauptberuflichen Kräften wird der ortsübliche Stundensatz bis zur Höhe des anteiligen Lohns einer teilzeitbeschäftigten Kraft nach MTL II ersetzt. ³Für die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für das Reinigungspersonal gelten als Richtzahlen in der Regel 160 m² für Schulen und 200 m² für Sporthallen je Stunde und Arbeitskraft.

(3) ¹Die Organisation der Schülerbeförderung obliegt dem privaten Schulträger. ²Er erhält hierfür Ersatz, soweit er die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beachtet. ³Die Übernahme einer Beförderung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 SchBefV bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung der erstattenden Behörde. ⁴Der Kostenersatz für die Beförderung eines Schülers darf den Betrag für die Unterbringung in einem Heim nicht übersteigen. ⁵Der Kostenersatz für das Aufsichtspersonal und für das Begleitpersonal für den Schulbus bemißt sich nach den dazu ergangenen Richtlinien. ⁶Begleitpersonal kann nur bei Beförderung mit Schulbussen als notwendig anerkannt werden.

(4) ¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung gewährt. ²Die Vergütung kann jedoch ganzjährig geleistet werden, wenn die nach Abzug des

Urlaubs verbleibende Jahresarbeitszeit auf die Unterrichtstage verteilt wird.

(5) ¹Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld für das nichtstaatliche Lehrpersonal werden nur ersetzt, wenn und soweit sie auch bei Lehrkräften an staatlichen Schulen ersetzt werden. ²Umzugskosten und Trennungsgeld müssen vor Anfall von den zuständigen staatlichen Stellen anerkannt werden.

(6) ¹An Schulen zur individuellen Lebensbewältigung (auch mehrfachbehinderte Geistigbehinderte) zählen die Materialkosten für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht zum notwendigen Schulaufwand. ²Übersteigen bei anderen Schulen für Behinderte die Materialkosten den Betrag von 50 DM je Schüler und Schuljahr, weil der Unterricht wegen der Behinderungen besonders anschaulich gestaltet werden muß, so zählt der übersteigende Betrag zum laufenden Schulaufwand.

(7) Aufwendungen der Schulträger für die Teilnahme nichtstaatlicher Lehrkräfte und nichtstaatlichen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe an der amtlichen Fortbildung können nach Maßgabe der für staatliche Lehrkräfte und staatliches Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe geltenden Regelungen als notwendiger Schulaufwand anerkannt werden.

(8) ¹Beiträge zu Pflichtversicherungen, insbesondere zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Unfallberufsgenossenschaft (für staatliche Lehrkräfte) und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer) können als notwendig anerkannt werden. ²Entsprechende Anteile der Versicherungsbeiträge zur Gebäudebrandversicherung, zur Gebäudeleitungswasser- und zur Gebädesturmversicherung können nur als notwendiger Schulaufwand anerkannt werden, wenn der Staat den Schulaufwand nicht zu 100 v.H. ersetzt oder das Gebäude nicht ausschließlich schulischen Zwecken dient.

§ 18

Zuschüsse für staatlich anerkannte berufliche Schulen

(zu Art. 41 BaySchFG)

Für die Gewährung der Zuschüsse gilt § 12 entsprechend.

§ 19

Finanzhilfen zu Baumaßnahmen

(zu Art. 43, 45 Abs. 4 BaySchFG)

(1) Bei der Bemessung der Zuschüsse für berufliche Schulen kann die erstmalige Einrichtung in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 1 BaySchFG und des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(2) Finanzhilfen für staatlich genehmigte Ersatzschulen sollen nur gewährt werden, wenn die Schule die Förderungsvoraussetzungen nach Art. 45 Abs. 1 oder 2 BaySchFG erfüllt.

§ 20

Erstattung der Besoldung
beurlaubter Lehrkräfte

(zu Art. 44 BaySchFG)

¹Die zuständigen Bezirksfinanzdirektionen veranlassen die Erstattung der Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) der beurlaubten Lehrkräfte. ²Ihnen obliegt auch die Erhebung des Versorgungszuschlags.

§ 21

Zuschüsse an staatlich genehmigte Ersatzschulen

(zu Art. 45 Abs. 2 und 3 BaySchFG)

¹Zur Berechnung des Zuschusses nach Art. 45 Abs. 2 BaySchFG und des höchstmöglichen Zuschusses nach Art. 45 Abs. 3 BaySchFG an die Träger allgemeinbildender Schulen wird für die zu einer Schulart gehörenden genehmigten Ersatzschulen zunächst der Gesamtbetrag aller Lehrpersonalszuschüsse gebildet und nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG verteilt. ²Für die Berechnung der Zuschüsse an die Träger beruflicher Schulen gilt § 12 entsprechend.

§ 22

Schulgeldersatz

(zu Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG)

(1) ¹Das Schulgeld wird in Höhe des von der jeweiligen Schule erhobenen Betrags bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen ersetzt. ²Für den Monat August wird Schulgeldersatz nicht geleistet.

(2) ¹Ersatzberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler, die das Schulgeld an die Schule entrichten haben oder zu entrichten hätten. ²Die Ersatzleistungen werden an die Schulen zur Verrechnung mit den Ersatzberechtigten verteilt.

(3) ¹Die Schulen berichten der zuständigen Regierung bis zum 10. Oktober jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Oktober Schülerzahl und Höhe des für den einzelnen Schüler festgesetzten monatlichen Schulgeldes und erhalten darauf in den Monaten November, Februar und Mai als Abschlagszahlungen jeweils den dreifachen Betrag des für den Monat Oktober sich ergebenden Zuschusses. ²Am Ende des Schuljahres sind der Regierung namentliche Schülerlisten vorzulegen, die die Zahl der Monate, für die Schulgeld zu entrichten war, und den Sollbetrag Schulgeldersatz enthalten. ³Es dürfen

nur solche Schüler der Regierung gemeldet werden, denen nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist. ⁴Den Schülerlisten ist eine Erklärung des Schulträgers beizufügen, daß mit den Ersatzberechtigten schriftliche Vereinbarungen über die Höhe eines Schulgeldes mindestens in Höhe des Schulgeldersatzes vorliegen und die Ersatzberechtigten über die Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes und die Tatsache der Verrechnung mit der Schulgeldforderung schriftlich informiert wurden. ⁵Die Schulen fordern von den Ersatzberechtigten ferner eine schriftliche Erklärung, daß im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld nicht ersetzt wird und stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß sie unverzüglich davon unterrichtet werden, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte. ⁶Die entsprechenden Unterlagen sind für eine Überprüfung durch die Regierung bereitzuhalten. ⁷Die Regierungen prüfen die eingereichten Abrechnungen sachlich und rechnerisch und erteilen der zuständigen Kasse über die noch zu leistenden Erstattungen Auszahlungsanordnung.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 14 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1996 und § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) ¹Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1996 (GVBl S. 206), tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 11 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1996 und § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

München, den 23. Januar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1(zu § 6 Abs. 2 und
§ 7 Abs. 3 Satz 1)**Schulaufwand**

(zu Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG)

1. Der laufende Schulaufwand im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG umfaßt die tatsächlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der Schule nach Nr. 2.
 - 1.1 Nicht zum laufenden Aufwand gehören
 - 1.1.1 die Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen (unbeschadet Nr. 2.19),
 - 1.1.2 Mieten und Pachten (unbeschadet Nr. 2.11),
 - 1.1.3 kalkulatorische Kosten und Schuldendienstleistungen.
 - 1.2 Nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG sind die Restkosten für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern bei Blockbeschulung bis zum landesdurchschnittlichen Kostensatz umlagefähig. Die Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung erfolgt getrennt vom übrigen Schulaufwand. Bei den übrigen beruflichen Schulen zählen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Schülerheimen nicht zu den umlagefähigen Kosten. Zu den Kosten der Unterkunft bei beruflichen Schulen zählen nicht die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten).
2. In die Berechnung des laufenden Schulaufwands nach Nr. 1 können die nachstehend genannten Einnahme- und Ausgabearten des Haushalts des kommunalen Aufwandsträgers eingehen, soweit nicht der Staat kraft Gesetzes diese Kosten trägt (die Zahlen in Klammern entsprechen dem Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände – KommGrPl). Sie sind für die jeweilige Schulart (unbeschadet Nr. 2.19) aus den Haushaltsabschnitten 20 (nur Unterabschnitt 200, Allgemeine Schulverwaltung), 21 bis 28 sowie aus Unterabschnitt 292 (nur von Bildstellen für Schulen beschaffte Lehrmittel) des Verwaltungshaushalts zu ermitteln, wobei die Aufwendungen für Unterabschnitt 200, Allgemeine Schulverwaltung, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 10 v. H. des laufenden Schulaufwands zu berücksichtigen sind:
 - 2.1 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gruppe 40)
 - 2.2 Dienstbezüge und Vergütungen (Gruppe 41)
für das Hauspersonal und das sonstige Personal
 - 2.3 Versorgungsbezüge und dergleichen (Gruppe 42)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.4 Beiträge zu Versorgungskassen (Gruppe 43)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.5 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gruppe 44)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.6 Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen (Gruppe 45)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.7 Personalnebenausgaben (Gruppe 46)
für Fälle der Nr. 2.2
 - 2.8 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 50)
 - 2.9 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppe 51)
 - 2.10 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 52)
Kosten für Betrieb, Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffung; Neubeschaffungen bis 800 DM je Einzelfall
 - 2.11 Mieten und Pachten (Gruppe 53)
soweit diese für geeignete, ansonsten nicht mehr ausgenutzte Schulgebäude gezahlt werden
 - 2.12 Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen, Haltung von Fahrzeugen (Kosten für Unterrichtswege, nicht aber für die Schülerbeförderung) usw. (Gruppe 54 und 55)
 - 2.13 Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Gruppe 56)
z. B. Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung von Schutz- und Arbeitskleidung (siehe z. B. Art. 10 BayBesG)
 - 2.14 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppe 57 bis 63)
Hierzu gehören z. B. die Kosten für Lehrmittel und Lernmittel, Schulveranstaltungen, Auslagen für stundenplanmäßigen Unterricht (Eintrittsgelder usw.), die Kosten für Unterrichtswege, nicht aber die Kosten der Schülerbeförderung.

- 2.15 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Gruppe 64)
(soweit nicht bei Nr. 2.12 enthalten).

Die Umlagen auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl I S. 237) in der jeweiligen Fassung sind nicht umlagefähig.

- 2.16 Geschäftsausgaben (Gruppe 65)
Hierzu gehören z. B. Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.

Reisekosten gehören nur insoweit dazu, als nicht der Staat den Personalaufwand und insoweit auch die für dieses Personal anfallenden Reisekosten trägt.

- 2.17 Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (Gruppe 66)
z. B. Verfügungsmittel bei Schulverbänden; Mitgliedsbeiträge sind nicht umlagefähig

- 2.18 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Gruppe 67)

Hierzu gehören nicht Gastschulbeiträge, die die kommunale Körperschaft zu leisten hat, und die Erstattung von Verwaltungskosten, die beim Haushaltsabschnitt 20 nachzuweisen sind.

- 2.19 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr 935)
Anzusetzen sind nur Lehrmittel, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung der Schulanlage beschafft werden.

- 2.20 Von den Ausgaben sind folgende Einnahmen, soweit sie mit dem laufenden Schulaufwand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abzusetzen:

- 2.20.1 Verwaltungsgebühren (Gruppe 10)

- 2.20.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Gruppe 11)

- 2.20.3 Einnahmen aus Verkauf (Gruppe 13)

- 2.20.4 Mieten und Pachten (nur, soweit auch als Aufwendung nach Nr. 2.11 und nach Nr. 3 zu berücksichtigen) (Gruppe 14)

- 2.20.5 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (ohne Ersatzleistungen vom Bayerischen Versorgungsverband für die Lehrkräfte, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal) (Gruppe 15)

- 2.20.6 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Gruppe 16)
(Nicht anzusetzen sind Einnahmen aus Umlagen und Kostenersatz auf der Grundlage des laufenden Aufwands nach Nr. 1.)

- 2.20.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppe 17)

- 2.20.8 Weitere Finanzeinnahmen (ohne Untergruppe 260)

- 2.21 Sind in den Kosten nach Nrn. 2.1 bis 2.20 Kosten für andere Schulen enthalten, so sind die Kosten anteilig zu ermitteln.

3. Zu den durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten nach Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 4 BaySchFG gehören neben den umlagefähigen Ausgaben nach Nrn. 2.1 bis 2.18 folgende weitere Aufwendungen:

- 3.1 Mieten und Pachten (Gruppe 53)

- 3.2 Kalkulatorische Kosten (Gruppe 68)

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) werden in sinngemäßer Anwendung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 12 KommHV und VV zu § 12 KommHV) ermittelt.

Dabei sind anzusetzen:

- 3.2.1 Abschreibung

- 3.2.1.1 vom unbeweglichen Vermögen (ohne Grundstücke) 1,5 v. H.

- 3.2.1.2 vom beweglichen Vermögen 6 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegegenstände.

Zugrundelegen sind die um Zuweisungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

- 3.2.2 Verzinsung des Anlagekapitals 6 v. H. des nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse und ähnliche Entgelte aufgebrachten Kapitals. Schuldendiensthilfen sind jeweils zu kapitalisieren. Bei abzuschreibenden Anlagegegenständen sind die kalkulatorischen Zinsen zur Vereinfachung entweder mit diesem Zinssatz auf der Hälfte des zu verzinsenden Kapitals oder auf dem gesamtverzinslichen Kapital mit dem halben Zinssatz von 3 v. H. zu berechnen. Grundstücke bleiben bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht.

4. Bei der Ermittlung der auf eine Schule oder auf einen Schüler entfallenden Kosten sind zu berücksichtigen:

4.1 Zum laufenden Personalaufwand, der bei der Berechnung des Kostenersatzes für Gastschüler an kommunalen Berufsschulen neben den Aufwendungen nach Nummer 3 zu berücksichtigen ist (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG), gehören die Personalausgaben für die Lehrkräfte, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal (Gruppen 40 bis 46). Von diesen Ausgaben sind die Einnahmen zu den Gruppen 15, 16 und 17 abzusetzen.

4.2 Bei beruflichen Schulen, die räumlich in einem Schulzentrum zusammengefaßt sind, können die auf die einzelnen Schulen entfallenden Kosten für den Sachaufwand und für das Hauspersonal nach dem Verhältnis der Schülerzahl ermittelt werden; Nummer 4.3 gilt entsprechend. Abweichend von Nummer 2 Satz 2 kann der Aufwand für Schulen der gleichen Schulart gesondert ermittelt werden, wenn die Schulen räumlich voneinander getrennt sind.

4.3 Bei der Berechnung des Kostenersatzes an Berufsschulen werden drei Schüler im Teilzeitunterricht einem Schüler im Vollzeitunterricht gleichgestellt. Bei der Berechnung des Gastschulbeitrags an sonstigen beruflichen Schulen werden zwei Schüler im Teilzeitunterricht einem Schüler im Vollzeitunterricht gleichgestellt. Schüler, die mit weniger als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden im Durchschnitt beschult werden, bleiben bei der Ermittlung des Schulaufwands unberücksichtigt; das gilt auch für Auszubildende, die während der Durchführung eines Praktikums (im Sinn des Art. 50 Abs. 4 BayEUG) von der Schule betreut werden.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 5 Satz 2)

Zuordnung der Lehrkräfte

(zu Art. 18 Abs. 2 BaySchFG)

1. Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte
 - 1.1 Der Besoldungsgruppe A 14 werden zugeordnet:
 - 1.1.1 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit der Befähigung für Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,
 - 1.1.2 Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
 - 1.1.2.1 Lehrkräfte, deren Ausbildung, Tätigkeit und Eingruppierung denjenigen der in Nr. 1 aufgeführten Beamten entsprechen,
 - 1.1.2.2 Lehrkräfte mit dem Abschluß eines ordnungsgemäßen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach unterrichten,
 - 1.1.2.3 Diplom-Sportlehrkräfte mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium und Abschlußprüfung,
 - 1.1.2.4 Lehrkräfte ohne Ausbildung nach Nrn. 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.1.2.3 mit anderweitiger abgeschlossener Ausbildung oder gleichwertiger Befähigung, wenn sie mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach erteilen.
 - 1.2 Der Besoldungsgruppe A 11 werden zugeordnet:

alle übrigen hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte.
2. Nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit sowie Mehrarbeit von Lehrkräften
 - 2.1 Dem der Besoldungsgruppe A 14 entsprechenden Vergütungssatz werden zugeordnet:

Lehrkräfte mit der Befähigung für Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist und Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung.
 - 2.2 Dem der Besoldungsgruppe A 11 entsprechenden Vergütungssatz werden zugeordnet:

alle übrigen Lehrkräfte.

26-5-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 28. Januar 1997

Auf Grund von § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl I S. 550), in Verbindung mit § 6 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1996 (GVBl S. 216), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26-5-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1996 (GVBl S. 216), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	34,3 v.H.
Niederbayern	8,9 v.H.
Oberpfalz	9,3 v.H.
Oberfranken	9,2 v.H.
Mittelfranken	13,6 v.H.
Unterfranken	10,4 v.H.
Schwaben	14,3 v.H.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	6,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	5,4 v.H.
Landratsamt Aschaffenburg	14,1 v.H.
Landratsamt Bad Kissingen	9,1 v.H.
Landratsamt Haßberge	7,2 v.H.
Landratsamt Kitzingen	7,3 v.H.
Landratsamt Main-Spessart	11,0 v.H.
Landratsamt Miltenberg	10,5 v.H.
Landratsamt Rhön-Grabfeld	7,1 v.H.
Landratsamt Schweinfurt	9,4 v.H.
Landratsamt Würzburg	12,6 v.H.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 28. Januar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2038-3-4-8-10-K

Berichtigung

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562, BayRS 2038-3-4-8-10-K) wird wie folgt berichtigt:

In § 16 Abs. 5 Satz 1 muß es statt „jedes Fach“ richtig „jede Lehrprobe“ heißen.

München, den 27. Januar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

J. Hoderlein, Ministerialdirektor

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-4-K

**Verordnung
zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den
Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft**

Vom 27. November 1996 (KWMBI I 1997 S. 6)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1996 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

- **Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

- **Universitäts-Druckerei und Verlag Dr. C. Wolf & Sohn KG, Heide-
mannstraße 166, 80939 München,**

zum Preis von je 9,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten.

(Bei der Universitäts-Druckerei und Verlag Dr. C. Wolf & Sohn KG sind auch ältere Einband-
decken erhältlich.)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134